

## **EMRK-Klausur vom 08.02.2023 - Drei türkische Aktivistinnen in Frankreich**

### Fallvariante 1:

Emine Kara (K) war eine türkische Kurdin, die sich in den Kurdengebieten der Türkei und im Norden Syriens für die Einrichtung eines unabhängigen Kurdenstaates engagierte. Im Norden Syriens hatte sie eine kurdische Einheit im Kampf gegen die Terrororganisation "Islamischer Staat" geleitet. Sie kam verletzt nach Frankreich und wurde dort als Flüchtling anerkannt. In Frankreich betätigte sie sich weiter als Aktivistin für die Anliegen der Kurden. Dadurch geriet sie ins Visier des türkischen Geheimdienstes. Das türkische Innenministerium setzte sie im Frühjahr 2022 auf die Liste der vom türkischen Staat "meistgesuchten Terroristen". Zuvor (2021) war sie in der Türkei in Abwesenheit wegen Mitgliedschaft in einer kurdischen Terrororganisation und Spionage zu einer Haftstrafe von sieben Jahren verurteilt worden. Für Hinweise, die zu ihrer Ergreifung führen, wurde vom türkischen Staat im Frühjahr 2022 eine Belohnung von 500.000 Türkischen Lira (entspricht etwa 25.000 Euro) ausgesetzt.

Als K mit zwei weiteren türkischen Kurdinnen am 23. Oktober 2022 eine Demonstration in Paris anführte, wurde sie durch Schüsse des türkischen Staatsangehörigen T getötet. Dieser hatte nach Zeugenaussagen ausgerufen "Nieder mit den kurdischen Terroristen – lang lebe Präsident Erdogan". Der Täter entkam in die Türkei. Diese lehnt eine Auslieferung an die französischen Behörden und eigene Ermittlungen gegen T ab.

Der Ehemann E von Emine Kara hat in Ankara Klage auf Feststellung der Verantwortung des türkischen Staates für den Tod seiner Frau und auf Entschädigung erhoben - ohne Erfolg. Das türkische Gericht lehnte die Klage letztinstanzlich mit der Begründung ab, der türkische Staat habe eine Belohnung für die Ergreifung von Frau K. ausgesetzt, nicht aber ihre Tötung befürwortet. Man habe sie ihrer gerechten Gefängnisstrafe in der Türkei zuführen wollen. Drei Monate nach Abweisung der Klage erhebt E Beschwerde gegen die Türkei vor dem EGMR wegen Verletzung von Art. 2 EMRK.

### Fallvariante 2:

Die Türkei stellte im November 2022 ein Auslieferungsersuchen an Frankreich, um die Überstellung der beiden noch lebenden Anführerinnen der Kurdendemonstration vom 23. Oktober 2022 (A und B) an die Türkei zu erreichen. Gegen diese soll Anklage wegen Mitgliedschaft in einer kurdischen Terrororganisation und Spionage erhoben werden. Auch sie stehen auf der Liste der vom türkischen Staat "meistgesuchten Terroristen".

Der Präfekt von Paris macht die Auslieferung von der Zusicherung der zuständigen türkischen Regierungsstelle abhängig, dass die Frauen im Fall ihrer Inhaftierung menschenwürdig behandelt werden. Am 2. Januar 2023 geht beim Präfekten ein Schreiben des Türkischen Außenministeriums ein, in dem erklärt wird, die Türkei werde ihre Verpflichtungen nach der EMRK bei der Strafverfolgung und möglichen Inhaftierung der Frauen A und B beachten, wie dies für die türkischen Behörden allgemein gelte. Die Türkei sei ein Rechtsstaat und Vertragsstaat der EMRK. Das Schreiben ist vom sachbearbeitenden Legationsrat L unterzeichnet.

A und B wollen ihre Auslieferung an die Türkei verhindern und wenden sich nach erfolglosem Rechtsschutzverfahren in Frankreich an den EGMR wegen drohender Verletzung von Art. 3 EMRK. Sie vertrauen der türkischen Zusicherung nicht.

Fest steht für den EGMR, dass die Haftbedingungen in der Türkei in den meisten Anstalten nicht den Anforderungen des Europarats entsprechen, dass in Einzelfällen aber Zusicherungen eingehalten wurden. In welchen Fällen sie eingehalten werden, ist nicht sicher vorherzusagen.

Haben die Beschwerden von E gegen die Türkei (Fallvariante 1) und A und B gegen Frankreich (Fallvariante 2) Aussicht auf Erfolg? Prüfen Sie zunächst die Beschwerde des E (Zulässigkeit und Begründetheit), dann die von A und B (nur Begründetheit und darin nur Art. 3 EMRK).

## **Lösungshinweise**

Die Klausur behandelt im Schwerpunkt Fragen der Auslegung von Art. 1, 2 und 3 EMRK. Die Fallvariante (1) lehnt sich in tatsächlicher Hinsicht an die im Dezember 2022 in Paris erfolgte Tötung von Emine Kara an, allerdings rechtlich zugeschnitten auf das Urteil des EGMR vom 21.9.2021 – 20.914/07 – Carter/Russland, NLMR 2021, 405. Die Fallvariante (2) befasst sich im Rahmen von Art. 3 EMRK insbes. mit der Bedeutung von Zusicherungen des Zielstaats einer Abschiebung, wozu Aussagen getroffen werden u.a. im Urteil des EGMR vom 17.1.2012 – 8139/09 – Othmann/UK, NVwZ 2013, 487.

### **1. Beschwerde des E (Fallvariante 1)**

#### A) Zulässigkeit nach Art. 34, 35 EMRK

##### 1. Persönliche, zeitliche, örtliche und sachliche Anwendbarkeit der EMRK

**Persönlich:** E ist als natürliche Person aktivlegitimiert zur Erhebung einer Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK. Die Türkei ist als EMRK-Vertragsstaat nach der gleichen Norm passivlegitimiert.

**Zeitlich:** Ja, denn die streitgegenständliche Tötung fand nach dem Inkrafttreten der EMRK in der Türkei statt. Der E kann daher schlüssig geltend machen, dass die EMRK *ratione temporis* anwendbar ist.

**Örtlich:** Hier ist problematisch, dass die Tötung nicht auf dem Territorium der Türkei stattfand, sondern in Frankreich. Nach Art. 1 EMRK ist ein Vertragsstaat nur für MR-Verletzungen verantwortlich, die an Personen begangen werden, die seiner Hoheitsgewalt unterliegen. Exterritorial kann eine Person ausnahmsweise der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegen, wenn dieser das betreffende Gebiet militärisch, politisch oder wirtschaftlich beherrscht. Das ist hier nicht der Fall. Der EGMR hat eine Verantwortlichkeit eines Staates für MR-Verletzungen auf fremdem Territorium aber auch dann anerkannt, wenn die Verletzer wie Marionetten im Auftrag des fremden Staates handeln, z.B. bei Tötung des Ex-Agenten Litwinenko im UK durch Mitarbeiter des russischen Geheimdienstes (s.o. Carter/Russland).

Hier hat die Türkei zwar eine Belohnung zur Ergreifung von Frau Kara ausgesetzt, nicht aber zu ihrer Tötung. Daher weicht der Sachverhalt maßgeblich vom EGMR-Leitfall ab. Es ist vertretbar, ihn irgendwie gleich zu behandeln, näher liegt aber, aufgrund der Unterschiede eine Verantwortlichkeit der Türkei zu verneinen.

Eine Verantwortlichkeit der Türkei kann sich aber mit Blick auf die Untersuchung der Tötung und/oder die Auslieferung des Täters ergeben, der in die Türkei geflohen ist und dessen Auslieferung Frankreich beantragt hat.

Sachlich: Ja, es geht um die Verletzung von Rechten nach der EMRK.

## 2. Beschwerdeberechtigung

E muss selbst, gegenwärtig und grundsätzlich auch unmittelbar von einer Konventionsverletzung betroffen sein („Opfer“).

E ist von der Verletzung des Art. 2 zwar insofern nicht selbst betroffen, als nicht er, sondern seine Frau ums Leben kam. Als Ehemann kann er die Rechte seiner Frau aber nach EGMR geltend machen. Der Begriff der "Opfer-Eigenschaft" ist insofern weit zu fassen.

Die Betroffenheit wird aus den vorstehenden Gründen auch als "unmittelbar" angesehen, ihre Folgen wirken noch fort, sind für den Ehemann noch "gegenwärtig".

4. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs: ja

5. Beachtung der (seit 1.02.2022 geltenden) Vier-Monats-Frist: ja

## B) Begründetheit

### **Verletzung von Art. 2 EMRK durch Tötung der K**

#### 1. Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 2 EMRK

Art. 2 EMRK enthält drei Garantien zum Schutz vor Tötungen: (1) Abwehrrecht gegen Tötung durch staatliche Organe (Art. 2 Abs. 1 Satz 2), (2) Schutzpflicht des Staates, Tötungen zu verhindern (Art. 2 Abs. 1 Satz 1) und (3) Pflicht des Staates zur Untersuchung der Vorgänge, die zur Tötung geführt haben (Art. 2 Abs. 1 Satz 1).

Hier können (1) und (3) betroffen sein.

#### 2. Eingriff in den Schutzbereich

Im vorl. Fall geht es vorrangig darum, ob die Türkei für die Tötung der K verantwortlich ist. Dafür könnte man anführen: Sie wurde auf eine Liste der meistgesuchten Terroristen gesetzt, es würde eine Belohnung für ihre Ergreifung ausgelobt. Dagegen aber spricht, dass die Türkei nicht ihre Tötung gefordert hat, sondern nur ihre Ergreifung. Das ist ein entscheidender Unterschied zum Fall Carter/Russland.

Es könnte aber die Pflicht betroffen sein, Untersuchungen zur Tötung der K durch den in die Türkei geflohenen T anzustellen, jedenfalls den T an Frankreich auszuliefern. Denn insoweit trifft die Türkei als Aufenthaltsstaat des Täters eine Verantwortung.

### 3. Rechtfertigung des Eingriffs

Rechtfertigungsgründe für eine Verweigerung von Untersuchungen oder einer Auslieferung iSv Art. 2 Abs. 2 EMRK liegen nicht vor.

#### **Ergebnis:**

Art. 2 EMRK ist verletzt, aber nur in Bezug auf die Untersuchungspflicht, nicht in Bezug auf das materielle Tötungsverbot. Die Beschwerde des E ist in Bezug auf Art. 2 EMRK zulässig und begründet.

## **2. Beschwerden der A und B (nur Begründetheit) – Fallvariante 2**

### **Verletzung von Art. 3 EMRK durch Auslieferung von A und B an Türkei**

#### a) Bestimmung des Schutzbereichs

Hier geht es um Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Rahmen einer zu erwartenden Haft in der Türkei. Es steht zwar noch nicht fest, dass A und B im Fall der Auslieferung in Haft genommen werden. Dafür spricht aber vieles, u.a. ihre Aufnahme in die Liste der meistgesuchten Terroristen und die Verurteilung ihrer Mitstreiterin Kara zu mehrjähriger Haftstrafe.

#### b) Eingriff in Schutzbereich

(aa) Eingriff liegt auch in Auslieferung durch Frankreich in Kenntnis der drohenden Gefahren, nicht nur in unmenschlicher Behandlung durch türkische Staatsorgane. Frankreich reicht mit Auslieferung die Hand zur Ermöglichung der konventionswidrigen Behandlung (st. Rspr. Seit "Soering")

(bb) Möglicherweise kein Eingriff wegen diplomatischer Zusicherung. Abgegebene Erklärung der Türkei schließt Eingriff nicht aus, ist zwar vom zuständigen Sachbearbeiter abgegeben, allerdings nicht von hochrangigem, einflussreichem Funktionsträger. Sie ist aber jedenfalls zu allgemein gefasst und wird daher den EGMR-Kriterien nicht gerecht.

c) Keine Rechtfertigung des Eingriffs möglich – trotz Behauptung eines Terrorismusbezugs, denn Eingriff in Art. 3 EMRK ist nach Rechtsprechung EGMR nie zu rechtfertigen

#### **Ergebnis:**

Die Beschwerden der A und B sind begründet, es liegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor.